

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 90/09 B

L 1 R 14/07 (LSG für das Saarland)
S 14 R 594/05 (SG für das Saarland)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Juni 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts für das Saar-
land vom 22. Januar 2009 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt
K. , Freiburg, beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorge-
nannten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 22.1.2009 hat das Landessozialgericht für das Saarland (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Altersrente aus der deutschen Rentenversicherung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG), die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG sowie auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG. Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens hat die Klägerin die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt K. , Freiburg, beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen.
- 4 Voraussetzung für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die damit verbundene Beordnung eines Rechtsanwalts ist gemäß § 73a Abs 1 Satz 1 iVm § 114 Zivilprozessordnung, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist nicht der Fall.
- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 6 Der von der Klägerin geltend gemachte Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) ist nicht in der gebotenen Weise aufgezeigt worden. Divergenz bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder, anders ausgedrückt, das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Aussagen, die zwei Urteilen zu Grunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG die vom BSG aufgestellten rechtlichen Maßstäbe missachtet, sondern erst, wenn das LSG diesen Maßstäben widersprochen, also andere Rechtsgrundsätze entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*).
- 7 Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrunds der Divergenz ist in der Beschwerdebegründung die Entscheidung, von der das Urteil des LSG angeblich abweicht, zumindest so zu bezeichnen, dass sie ohne Schwierigkeiten auffindbar ist. Ferner ist deutlich zu machen, worin ei-



ne Abweichung zu erblicken sei. Die Beschwerdeführerin muss darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Sie muss einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Es reicht dagegen nicht aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruht (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f mwN*).

- 8 Die Klägerin sieht eine Divergenz zunächst darin, dass das Berufungsurteil von Entscheidungen des BVerfG vom 13.6.2006 - 1 BvL 9/00 (*BVerfGE 116, 96 = SozR 4-5050 § 22 Nr 5*) und vom 23.6.1970 - 2 BvL 8/65 (*BVerfGE 29, 22 = SozR Nr 83 zu Art 3 GG*) abweiche. Das BVerfG habe wie folgt entschieden: "Die vom Fremdrentengesetz Betroffenen erhalten gegen den Versicherungsträger in der BR Deutschland erst durch das FRG einen vermögenswerten Rechtsanspruch, der frühestens mit dem Tag des Zuzugs entsteht (§ 30 FRG)". Demgegenüber habe das Berufungsgericht entschieden: "Das FRG stellt für die Frage der Anerkennung von ausländischen Versicherungszeiten maßgeblich auf den Umstand einer Vertreibung und damit auf deren Zeitpunkt ab, sodass das Vertreibungsschicksal mit der Vertreibung selbst ein Ende gefunden hat".
- 9 Aus der Gegenüberstellung dieser beiden Rechtssätze ergibt sich jedoch kein Widerspruch. Der von der Klägerin wiedergegebene Rechtssatz des BVerfG betrifft die Frage, ab wann frühestens ein Rentenanspruch gegen den deutschen Versicherungsträger aufgrund der Vorschriften des Fremdrentengesetzes (FRG) entstehen kann. Hierzu enthält der aus dem Urteil des Berufungsgerichts zitierte Rechtssatz keinerlei Aussage. Dieser befasst sich ausschließlich mit der Frage der Anerkennung von Versicherungszeiten aufgrund eines Vertreibungstatbestandes, nicht aber mit dem Zeitpunkt des Entstehens des Rentenanspruchs.
- 10 Ergibt sich der behauptete Widerspruch der wiedergegebenen Rechtssätze nicht bereits klar und deutlich aus deren Wortlaut, so ist es Aufgabe des Beschwerdeführers, etwa vorhandene verdeckte Widersprüche herauszuarbeiten und offenzulegen. Ohne die entsprechenden Darlegungen wird das Beschwerdegericht nicht in die Lage versetzt zu beurteilen, ob das LSG tatsächlich von höchstrichterlicher Rechtsprechung abgewichen ist. An dieser näheren Darlegung fehlt es hier schon deshalb, weil die Klägerin nicht dargetan hat, inwieweit den gegenübergestellten Entscheidungen des LSG und des BSG jeweils vergleichbare Sachverhalte zugrunde gelegen haben. Sollte das LSG für den von ihm entschiedenen Sachverhalt lediglich die sich aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung ergebenden Maßstäbe verkannt haben, so liegt hierin keine Divergenz. Missversteht das Berufungsgericht einen höchstrichterlichen Rechtssatz und wendet deshalb das Recht fehlerhaft an, kann daraus nicht geschlossen werden, es habe



einen divergierenden Rechtssatz aufgestellt. Die Bezeichnung einer Abweichung iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG setzt vielmehr die Darlegung voraus, dass das LSG die höchstrichterliche Rechtsprechung im angefochtenen Urteil infrage stellt, was nicht der Fall ist, wenn es eine höchstrichterliche Entscheidung in ihrer Tragweite für den entschiedenen Fall verkannt haben sollte (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 73 mwN).

- 11 Die Klägerin macht eine weitere Divergenz geltend, weil das Berufungsurteil von der Entscheidung des BSG vom 17.10.2006 - B 5 RJ 21/05 (SozR 4-5050 § 15 Nr 3) abweiche. Das BSG habe in dieser Entscheidung folgenden Rechtssatz aufgestellt: "Zeiten nach dem FRG sind nicht festzustellen, wenn die in Rede stehenden Versicherungszeiten im Herkunftsgebiet nach dem jeweils maßgeblichen Vertreibungsverfahren zurückgelegt wurden. War die Vertreibung bereits abgeschlossen, konnten die nachfolgenden Zeiten nach den Vorschriften des FRG nicht mehr den nach Bundesrecht zurückgelegten Beitragszeiten gleichgestellt werden (BSG 41, 257; BSG vom 17.10.2006 - B 5 R 21/05 R)". Diesem Rechtssatz hat die Klägerin bereits keinen vom LSG formulierten Rechtssatz gegenübergestellt. Die Klägerin führt lediglich aus, das Sozialgericht (gemeint ist wohl das LSG) gehe davon aus, dass die Vertreibung durch die Aufgabe des Wohnsitzes infolge der Vertreibung begonnen und geendet habe. Bereits mit dieser Formulierung wird deutlich, dass gerade kein tragender Rechtssatz aus dem angegriffenen Urteil selbst herausgestellt wird. Abgesehen davon kann den Darlegungen auch hier nicht entnommen werden, ob den jeweiligen Entscheidungen vergleichbare Sachverhalte und Vertreibungsschicksale zugrunde liegen. Die Klägerin hat zwar eingangs der Beschwerdebegründung ihr Vertreibungsschicksal geschildert, sie hat es aber unterlassen darzulegen, inwieweit das LSG ebenfalls von diesem Sachverhalt und vor allem von demselben Vertreibungstatbestand ausgegangen ist. Die Klägerin gibt zwar an, dass sie als Vertriebene anerkannt sei und ihre Vertreibung nicht mit der Umsiedlung abgeschlossen gewesen sei (S 3 der Beschwerdebegründung), sie geht aber nicht darauf ein, ob das LSG noch von einem weiteren Vertreibungstatbestand ausgegangen ist und auf welchem Vertreibungstatbestand das Ergebnis der angegriffenen Entscheidung letztlich beruht.
- 12 Die von der Klägerin gerügte grundsätzliche Bedeutung ist ebenfalls nicht aufgezeigt.
- 13 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit



(Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 14 Die Klägerin hält es wohl für ungeklärt, was mit dem "Ende der Vertreibung" gemeint sei. Abgesehen davon, dass die Klägerin schon keine Vorschrift zitiert, deren Auslegung die Beantwortung dieser Frage erforderlich machen könnte, und mit dem "Ende der Vertreibung" keine konkrete Fragestellung verbunden ist, ergibt sich die Klärungsbedürftigkeit dieser Frage nicht aus den weiteren Darlegungen in der Beschwerdebegründung.
- 15 Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, weil sie sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht bzw das BVerfG sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; s hierzu auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117 mwN*).
- 16 Die Klägerin zitiert selbst mehrere Entscheidungen, die sie ihrer eigenen Rechtsauffassung gegenüberstellt, doch bleibt letztlich offen, welche konkrete Rechtsfrage aufgrund des vorliegenden Sachverhalts zu beantworten wäre. Zudem ist auch die Klärungsfähigkeit dieser Frage nicht dargelegt.
- 17 Die Klägerin hält es für eine weitere grundsätzliche Frage, "ob Personen deutscher Volkszugehörigkeit oder deutscher Staatsangehörigkeit, die von sog. Vorwegvertreibungsmaßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 1 sowie § 1 Abs. 2 Nr. 2 BVFG betroffen gewesen sind und die unabhängig von ihrem eigenen Willen durch Zwangsmaßnahmen des national sozialistischen Regime oder des kommunistischen Regime bis zu ihrer Rückkehr nach Deutschland außerhalb der BR Deutschland Versicherungszeiten im Sinne des § 15 sowie § 16 FRG zurückgelegt haben, nur die Zeiten als versicherungsrelevante Zeiten angerechnet bekommen, die sie vor Beginn der Vertreibungsmaßnahme, der in der Umsiedlung, Vertreibung, Flucht und Ausweisung liegt, zurückgelegt haben oder ob auch die Zeiten gem. § 1 FRG in Verb. m. § 15 und § 16 FRG zu berücksichtigen sind, die sie bis zu ihrer Einreise oder Wiedereinreise in das Bundesgebiet nach dem Ende der Vertreibung zurückgelegt haben."
- 18 Zur Klärungsbedürftigkeit dieser Frage führt die Klägerin aus, der bisherigen Rechtsprechung des BSG sei nicht mit genügender Klarheit zu entnehmen, ob auch die Versicherungszeiten der sogenannten Vorwegvertriebenen, die ein eigenes Vertreibungsschicksal erlitten hätten, und



die nach Beginn der Vertreibung zurückgelegt worden seien, anzuerkennen seien oder nicht. Sie hat es aber unterlassen, in ihren nachfolgenden Ausführungen auf die bisherige Rechtsprechung einzugehen. Im Wesentlichen legt sie nur ihre eigene Rechtsauffassung zu verschiedenen Fallkonstellationen dar. Zudem enthält die Beschwerdebegründung auch zu dieser Frage keine Ausführungen zu deren Entscheidungserheblichkeit.

- 19 Schließlich ist nach Ansicht der Klägerin noch die Frage zu klären, "ob alleine auf den Beginn der Vertreibungsmaßnahmen abzustellen ist oder ob, wie im Verwaltungsrecht, die Zeiten, die vom Beginn der Vertreibungsmaßnahme bis zu ihrem Ende durch ständige Wohnsitznahme und Aufnahme im Bundesgebiet erst angenommen werden kann, noch anzuerkennen sind."
- 20 Die Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit dieser Frage sind ebenfalls nicht dargetan. Die Klägerin setzt sich mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu den von ihr zitierten Vorschriften nicht auseinander, sondern begnügt sich mit der Darstellung ihrer eigenen Rechtsauffassung zu dem beschriebenen Problemkreis. Damit sind Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Fragestellung nicht dargetan.
- 21 Die von der Klägerin gerügten Verfahrensmängel sind der Beschwerdebegründung ebenfalls nicht zu entnehmen.
- 22 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 4 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 23 Die Klägerin rügt eine fehlende Begründung des Berufungsurteils insoweit, als das Berufungsgericht den Vertriebenenstatus nach § 1 Abs 2 Nr 3 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) auch unter Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör nicht in Erwägung gezogen habe. Außerdem habe das Berufungsgericht nicht über den geltend gemachten Status gemäß § 1 Abs 2 Nr 3 BVFG iVm § 100 Abs 1 BVFG entschieden. Des weiteren habe das Berufungsgericht sich in verschiedenen Punkten nicht mit ihrem Vorbringen auseinandergesetzt.



- 24 Trotz der umfänglichen Ausführungen zu diesen verschiedenen Rügen, hat die Klägerin den Verstoß gegen die in § 136 Abs 1 Nr 6, § 128 Abs 1 Satz 1 SGG normierte Begründungspflicht nicht dargetan. Eine Entscheidung ist dann nicht mit Gründen iS von § 136 Abs 1 Nr 6 SGG versehen, wenn sie vollständig fehlen oder eine Begründung zwar abgegeben wird, diese aber völlig unverständlich sowie verworren ist und nicht erkennen lässt, welche Überlegungen für die Entscheidung maßgeblich waren (vgl. *Meyer-Ladewig in ders/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 136 RdNr 7e*). Ebenso liegt ein Verstoß gegen § 136 Abs 1 Nr 6 SGG vor, wenn die Beweiswürdigung völlig fehlt (*BFH NVwZ-RR 1995, 239; BGHZ 39, 333, 337 f*). Dagegen ist die Norm nicht verletzt, wenn die Begründung nur unzureichend, unrichtig oder sonst rechtsfehlerhaft ist (*BSG SozR Nr 79 zu § 128 SGG*). Dementsprechend zwingt der Grundsatz des rechtlichen Gehörs das Gericht nicht dazu, zum Beteiligtenvortrag und eventuell vorgelegten Unterlagen in allen Einzelheiten Stellung zu nehmen (vgl. *Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 62 RdNr 7 mwN*).
- 25 Aus dem eigenen Vorbringen der Klägerin ergibt sich, dass die Berufungsentscheidung nicht jede Beweiswürdigung und jede Mitteilung der Entscheidungsgründe vermissen lässt. Darüber hinaus fehlen Ausführungen dazu, weshalb das LSG aufgrund seiner Rechtsauffassung gehalten gewesen war, auf die jeweiligen Einzelfragen einzugehen. Immerhin ergibt sich aus der Beschwerdebegründung, dass das LSG ausgeführt hat: "Die in § 100 BVFG normierten Übergangsregelungen, die in bestimmten Fällen die vor dem 01.01.1993 geltenden Vorschriften für anwendbar erklären, greifen hier nicht, da die Klägerin erst zum 07.08.1999 in Deutschland eingereist ist und sie - wie sie im Erörterungstermin vom 17.01.2008 vortrug - die ehemalige Sowjetunion nicht im Wege des Aufnahmeverfahrens und ohne die Erteilung eines Aufnahmebescheids verlassen hat".
- 26 Weshalb es dann noch weiterer Ausführungen zB zu § 100 Abs 1 BVFG bedurfte, lässt sich der Beschwerdebegründung nicht entnehmen. Auch hinsichtlich der Nichtbeachtung des Heimkehrergesetzes hätte die Klägerin darlegen müssen, dass es aus der Sicht des LSG erforderlich gewesen sei, hierauf einzugehen. Soweit die Klägerin eine Auseinandersetzung mit § 250 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) vermisst, ergibt sich aus der Beschwerdebegründung schon nicht, dass die Anerkennung von Ersatzzeiten überhaupt Gegenstand der angegriffenen Entscheidung war. Mit den im Rahmen des § 250 SGB VI von der Klägerin erörterten Komplexen der Heimkehrereigenschaft und Gelegenheitskriegsgefangenschaft hätte sich das LSG nur auseinandersetzen müssen, wenn ein Rentenanspruch aufgrund von Ersatzzeiten bestehen könnte. Hierzu enthält die Beschwerdebegründung keine Angaben, insbesondere nicht dazu, ob die Klägerin überhaupt Versicherte iS des § 250 Abs 1 SGB VI ist.
- 27 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, da sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).



- 28 Der Senat behält sich vor, künftig Beschwerden ohne nähere Prüfung zu verwerfen, deren Begründung in ähnlichem Umfang wie die hier vorgelegte unstrukturiert und mit unverständlichen Passagen durchsetzt ist. Es ist nicht Aufgabe des Senats, aus einem ungeordneten Konglomerat dasjenige Vorbringen herauszusuchen, das eine ordnungsgemäße Zulassungsrüge gerade noch erkennen lässt.
- 29 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 30 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des §193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)